

Meldung über die Einfuhr von Feuerwaffen, verbotener Waffen oder verbotener Munition im Rahmen der Wohnsitzverlegung aus der Schweiz nach Liechtenstein

Art. 31 WaffG

Name: Geburtsdatum:
 Vorname(n): Staatsangehörigkeit:
 Strasse/ Nr.: PLZ/ Wohnort:

Bezeichnung der Waffe/n, der Munition:

Waffenart	Hersteller	Bezeichnung/ Modell	Kaliber	Nummer

Für weitere Waffen oder Munition bitte Seite 2 verwenden.

Der vorliegenden Meldung sind beizulegen:

- Auszug aus dem schweizerischen Strafregister (im Original), nicht älter als drei Monate;
- Kopie eines amtlichen Ausweises (Reisepass, Identitätskarte)
- Kopie des Ausländerausweises
- Nachweis des rechtmässigen Erwerbs (Kopie Waffenerwerbsschein, Kopie schriftlicher Vertrag der Übertragung etc.)

Informationspflicht beim Beschaffen von Personendaten

Die Landespolizei führt ein Waffenregister insbesondere über den Erwerb und die Übertragung von Feuerwaffen (Art. 52 WaffG, Art. 49 WaffV). Diese Daten können in- und ausländischen Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben weitergegeben werden (Art. 53 WaffG, Art. 50 WaffV). Das Auskunfts- und Benachrichtigungsrecht richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (LGBl. 2002 Nr. 55), insbesondere nach den Art. 11.

Ich bestätige, der rechtmässige Besitzer/ die rechtmässige Besitzerin der aufgeführten Feuerwaffen oder Munition zu sein.

Ort/Datum:

Unterschrift:

